

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

	Seite
1. Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Kassel hier: Änderungen der Geschäftsordnung auf Beschluss des Studierendenparlaments	73
2. Satzung der verfassten Studierendenschaft der Universität hier: Änderungen der Satzung auf Beschluss des Studierendenparlaments	74
3. Satzung zur Ausgestaltung des technischen Informationsmanagements	75

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstraße 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Abteilung Personal und Organisation - Organisation, Aus-, Fort- und Weiterbildung

Melanie Schoch

E-Mail: melanie.schoch@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der Universität Kassel vom 31. Juli 2019

hier: Änderungen der Geschäftsordnung auf Beschluss des Studierendenparlaments am 15. April 2020

Artikel 1 Änderungen

1. Nach § 9 Absatz 5 wird als neuer Absatz 6 hinzugefügt:

„(6) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Präsidium entscheiden, dass eine Sitzung ausschließlich als Videokonferenz stattfindet. Eine Bild- und Tonübertragung ist zum Zeitpunkt der Abstimmung erforderlich. Die Abstimmungen verlaufen namentlich, werden aber nicht namentlich protokolliert. Bei Bedarf, der mit genügend Vorlaufzeit angemeldet worden ist, unterstützt das Präsidium die stimmberechtigten Mitglieder mit technischen Mitteln dabei, geschäftsordnungskonform an der Sitzung teilnehmen zu können. Das Präsidium wird hierbei vom AStA unterstützt.“

2. In § 24 Absatz 3 wird nach „verlangt, ist die geheime Abstimmung durchzuführen.“ folgender Satz hinzugefügt:

„Bei nach § 9 Absatz 6 als Videokonferenz durchgeführten Sitzungen des Studierendenparlaments sind geheime Abstimmungen auf Antrag nicht möglich.“

3. In § 31 Absatz 6 wird nach den Worten „Die Wahlen erfolgen ausschließlich in geheimer Abstimmung.“ folgender Satz hinzugefügt:

„Bei einer nach § 9 Absatz 6 als Videokonferenz durchgeführten Sitzung des Studierendenparlaments sind geheime Wahlen als Briefwahl durchzuführen.“

4. Dem § 35 wird ein Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Bei einer nach § 31 Absatz 6 durchzuführenden Briefwahl erfolgt die Vorstellung der Kandidat*innen während der digitalen Sitzung und wird mit Schließung der Kandidat*innenliste beendet. Innerhalb von zwei Tagen nach der Sitzung ist mit Druck und Versand der Wahlunterlagen zu beginnen. Die Frist zur Rücksendung der Wahlunterlagen beträgt drei Wochen. Für den Rückversand der Wahlunterlagen sind die Mitglieder selbst verantwortlich. Erfolgt dies nicht gilt die Stimme als nicht abgegeben. Die Auszählung erfolgt nach der Rücksendefrist durch den Wahlausschuss im Livestream. Das Präsidium hat das Ergebnis unverzüglich nach Auszählung den Mitgliedern mitzuteilen.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, 15. April 2020

Das Präsidium des Studierendenparlaments

Satzung der verfassten Studierendenschaft der Universität vom 31. Juli 2019, zuletzt geändert am 29. Januar 2020

hier: Änderungen der Satzung auf Beschluss des Studierendenparlaments am 15. April 2020

**Artikel 1
Änderungen**

1. Dem § 9 Absatz 5 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Die Wahlen werden in Form einer Urnenwahl mit der Möglichkeit der Briefwahl durchgeführt.“

2. Dem § 13 Absatz 4 wird folgender Satz hinzugefügt:

„Das Studierendenparlament kann mit einer 2/3 Mehrheit über eine spätere Durchführung der Wahl entscheiden.“

3. In § 13 Absatz 6 werden die Worte „um ein halbes Jahr“ gestrichen und durch „bis zum Ende des folgenden Semesters“ ersetzt.

4. In § 23 Absatz 2 werden nach den Worten „Bei außerordentlichen Wahlen“ die Worte „oder verschobenen Wahlen gem. § 13 Abs. 4“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, 15. April 2020

Das Präsidium des Studierendenparlaments

Satzung zur Ausgestaltung des technischen Informationsmanagements vom 24.04.2020

Mit dieser Satzung regelt das Präsidium der Universität Kassel gemäß § 49 Absatz 2 Satz 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482) das IT-Infrastrukturmanagement im Zusammenwirken von Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und Verwaltung.

1 Aufgaben, Ziele und Systeme

1.1 Aufgaben

Das technische Informationsmanagement umfasst die Aufgaben der Projekt- und Architekturplanung, der Erprobung, der Beschaffung, der Erst- und Weiterentwicklung, des Aufbaus, des Betriebs und des Abbaus von zentralen Systemen der Informations-, Kommunikations- und Medien-Technologie zur Grundversorgung der Universität mit Einrichtungen der Kommunikation und Informationsverarbeitung sowie die Steuerungsaufgabe der Koordination dieser technischen Aufgaben.

1.2 Ziele

Ziel des technischen Informationsmanagements ist es, die Erfüllung der genannten Aufgaben bezüglich der Dimensionen Serviceorientierung, Standardisierung, Integration und Prozessorientierung und des rechtlichen Regelungsrahmens bezüglich Datenschutz, Informationssicherheit, Barrierefreiheit und Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern.

1.3 Systeme

Die zentralen Systeme der Informations- und Kommunikations-Technologie umfassen Netzwerkinfrastruktur-Systeme (Hardware- und Software), Speicher- und Serverinfrastruktur-Systeme (Hardware und Software), Kollaborations-, Kommunikations- und Informationssysteme (Software), Anwendungs-Systeme (Software) und Endgerätesysteme (Hardware- und Software).

2 Governance

2.1 CIO

Ein Mitglied des Präsidiums wird mit den Aufgaben eines oder einer Chief Information Officer (CIO) betraut. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben kann gemäß der Geschäftsverteilung im Präsidium auf ein anderes Mitglied der Universität Kassel übertragen werden. Im Geschäftsbereich des oder der CIO liegt die einheitliche Steuerung der Fortentwicklung des technischen Informationsmanagements im Rahmen der inhaltlichen Vorgaben des Entwicklungsplans der Universität.

2.2 CIO-Gremium

Zur operativen Steuerung steht dem oder der CIO ein Gremium aus den Leitungen der am technischen Informationsmanagement beteiligten zentralen Einrichtungen (s.u. Nr. 3) und dem zuständigen Referat für Entwicklungsplanung zur Seite. Der oder die CIO sitzt dem Gremium vor, das sich in der Regel monatlich

trifft und dessen Geschäftsführung (Einladung, Protokollführung) beim IT-Servicezentrum (ITS) liegt. Der oder die CIO kann in das CIO-Gremium dauerhaft oder temporär, beratend oder beschließend weitere Mitglieder berufen.

Das CIO-Gremium koordiniert bereichsübergreifende und/oder strategische Projekte aus dem Bereich des technischen Informationsmanagements (CIO-Projekte) im Sinne eines ständigen Lenkungsausschusses. Es können hierzu zeitlich befristete Projektteams mit einer Projektleitung in fachlich geeigneter Zusammensetzung eingerichtet werden, die das CIO-Gremium regelmäßig über den Fortgang des Projekts unterrichten und die nächsten Schritte in enger Abstimmung mit dem Gremium erörtern. Zur Projektleitung sollte möglichst eine Vertretung der nutzenden Einheit und eine Vertretung des ITS bestellt werden.

2.3 Forum der IT-Beauftragten

Mindestens einmal pro Semester wird die Sitzung des CIO-Gremiums zu einem Forum der IT-Beauftragten (s.u. Nr. 4) erweitert, an dem auch jeweils eine Person als Vertretungen des Personalrats und des Allgemeinen Studierendenausschusses teilnehmen.

2.4 Kommission für Informationsmanagement

Die strategische Abstimmung des technischen Informationsmanagements mit den Fachbereichen stellt die Kommission für Informationsmanagement (KIM) her, die sich zwei Mal im Semester trifft. Sie setzt sich zusammen aus bis zu zehn sachkundigen Vertreterinnen und Vertretern der Fachbereiche, wobei sowohl die Fächercluster als auch die Statusgruppen bei der Besetzung zu berücksichtigen sind. Für ein studentisches Mitglied hat der Allgemeine Studierendenausschuss ein Vorschlagsrecht. Der oder die CIO sitzt der Kommission vor, ohne selbst Mitglied zu sein, und das ITS übernimmt die Geschäftsführung (Einladung, Protokollführung). Die Mitglieder des CIO-Gremiums sowie eine Vertretung des Personalrats nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil. Die stimmberechtigten Mitglieder der Kommission werden für jeweils zwei Jahre vom Präsidium bestellt.

3 Aufgaben der IT-Versorgung

3.1 Zentrale Einrichtungen des Informationsmanagements

Die zentralen Einrichtungen, welche zur technischen Informationsversorgung beitragen, sind das IT-Servicezentrum, die Universitätsbibliothek (UB) und das Servicecenter Lehre (SCL). Deren inhaltliche Aufgaben sind im Einzelnen in Ordnungen oder Satzungen, Strukturentwicklungsplänen und Zielvereinbarungen mit dem Präsidium geregelt. Auf der Grundlage der zentralen IT-Systeme bieten die zentralen Einrichtungen in Abstimmung mit den Konzepten des Landes Hessen die im Anhang jeweils aktuell dargestellten zentralen IT-Services für die Universität Kassel (IT-Service-Katalog) an.

3.2 IT-Servicezentrum

Die Verantwortung für das zentrale technische Informationsmanagement sowie für die Grundversorgung mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung nach den Grundsätzen der funktionalen Einschichtigkeit liegt beim ITS. Insbesondere ist das ITS zuständig für die Erarbeitung der übergreifenden Budget-, Projekt- und Architekturplanung. Das ITS ist außerdem zuständig für das zentrale technische Informationssicherheits- und Lizenzmanagement und die Standardisierung der eingesetzten IT-Technik der Universität.

3.3 Universitätsbibliothek, Servicecenter Lehre und zentrale Universitätsverwaltung

Das technische Management einiger spezifischer Systeme wird von der UB, dem SCL und einzelnen Abteilungen der zentralen Universitätsverwaltung geleistet und verantwortet, um für diese Systeme einerseits die überregionale Abstimmung und andererseits die besondere Nähe zu den Anwenderinnen und Anwendern zu ermöglichen.

3.4 Fachbereiche

Die Verantwortung für ihre Endgeräte-Systeme zur stationären und mobilen Arbeitsplatzversorgung liegt jeweils bei den Fachbereichen. Sie übernehmen den First Level-Support, um eine schnelle dezentrale Betreuung der Nutzerinnen und Nutzer zu erreichen. Soweit möglich wird eine Standardisierung der Arbeitsplatz-Endgeräte realisiert, um eine zentrale Unterstützung durch das ITS (Second-Level-Support, Lizenzmanagement, Sicherheitsgewährleistung) zu ermöglichen. Dies gilt insbesondere für die Dekanate und Prüfungsämter in den Fachbereichen. Die spezifische Unterstützung durch das ITS wird jeweils zwischen Fachbereichen und ITS durch Service Level Agreement (SLA) geregelt.

Das Management besonderer Endgeräte und Infrastruktureinrichtungen, die für Forschung und Lehre erforderlich sind, bleibt Aufgabe der Fachbereiche. Sie tragen für diese IT-Einrichtungen die Verantwortung für Verfügbarkeit, Informationssicherheit, Datenschutz, Lizenzmanagement und Dokumentation. Sie können dafür eine Unterstützung durch das ITS in Form eines bilateralen SLAs vereinbaren.

4 IT-Planung und IT-Beauftragte

4.1 Zentrale IT-Planung

Die Fachbereiche, die zentralen Einrichtungen und die Abteilungen der zentralen Universitätsverwaltung unterstützen das CIO-Gremium in der zentralen Planung der Versorgung mit Einrichtungen zur Kommunikation und zur Informationsverarbeitung. Insbesondere berichten sie nach Aufforderung durch das CIO-Gremium über themenspezifische Fragen ihrer internen IT-Organisationsstruktur (inklusive ihrer Informationssicherheit und ihres Lizenzmanagements), ihrer Ausstattung, ihres Bedarfs und ihrer Beschaffungsplanung.

4.2 IT-Beauftragte

Jeder Fachbereich, jede zentrale Einrichtung und jede Abteilung der Zentralverwaltung der Universität bestellen IT-Beauftragte als Teil des Dekanats- oder des Leitungsmanagements. Die IT-Beauftragten sind zum einen in Zusammenarbeit mit den Dekanaten oder Leitungen für die strategische IT-Planung der jeweiligen Einheit und die Beiträge zur zentralen IT-Planung zuständig (IT-Strategie). Zum anderen übernehmen die IT-Beauftragten die Administration der Endgeräte und gestalten in Zusammenarbeit mit dem ITS die personellen und prozessualen Schnittstellen für einen effizienten und serviceorientierten First Level Support der IT-Systeme des Fachbereichs (IT-Administration). Die IT-Beauftragten organisieren wirksame Krankheits- und Urlaubsvertretungen.

Kassel, den 24.04.2020

Der Präsident